

**Zeitschrift:** Tec21  
**Herausgeber:** Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein  
**Band:** 139 (2013)  
**Heft:** 5-6: Revision Norm SIA 118

**Vereinsnachrichten:** SIA

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DIE GESCHICHTE DER NORM SIA 118

Die Anfänge der Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» reichen 100 Jahre zurück. Das Grundgerüst ist aber seit 1977 bis zur aktuellen Ausgabe 2013 dasselbe geblieben. Aus gutem Grund.

– 1912: Die Anfänge der Vertragsnorm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* reichen bis ins Jahr 1912 zurück. Die vorgedruckt erhältlichen Vertragsbedingungen waren damals ausschliesslich für die Ausführung von Tiefbauarbeiten erhältlich und umfassten gerade mal 24 Artikel auf sieben Seiten. Besonders interessant an der rechtlichen Vertragsgestaltung dieser Urversion ist, dass die Abnahme, bei der Vollendung sämtlicher Arbeiten des Bauvertrags oder grösserer, selbstständig gebrauchsfähiger Teile, als «Vorläufige Abnahme» bezeichnet wurde (Art. 17). Erst nach Ablauf einer zweijährigen Garantiezeit erfolgte die «definitive Abnahme der Vertragsarbeiten» (Art. 20 Ziff. 6). Diese Garantiefrist stattete den Bauherrn mit differenzierten Rügerechten aus. Kleinere, sich innerhalb dieser Zeitspanne zeigende Mängel durfte der Bauherr während der gesamten Frist rügen; grössere Mängel oder solche, deren verspätete Behebung Schaden nach sich gezogen hätten, waren sofort anzuzeigen. Für «geheime Mängel», die erst nach Ablauf der Garantiezeit erkennbar wurden, galten die Regeln des Obligationenrechts (also, wie heute noch, insgesamt fünf Jahre Gewährleistung). Voraussetzung war allerdings, dass der Mangel einen Schaden von mindestens Fr. 500 verursachte.

Die somit bereits vor 100 Jahren eingeführte zweijährige Rügerechtsregel ist bis heute eine der wichtigsten Eigenheiten der Norm SIA 118. Sie machte es möglich, die unglückliche Formulierung des Obligationenrechts über die sofortige Rügepflicht des Bauherrn zu umgehen, bei deren Nichtbefolgung der Bauherr seiner Mängelrechte verlustig gehen kann.

– 1933 genehmigte die Delegiertenversammlung des SIA eine Revision der Vertragsnorm von 1912. Parallel zu den *Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Tiefbauarbeiten* (118a) wurde erstmals eine Norm 118 *Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Hochbauarbeiten* ausgearbeitet. Mit je acht Seiten und Bestimmungen, die in ledig-

lich 23 Artikeln zusammengefasst waren, dürfen auch diese Normalien als sehr übersichtliche Vertragsgrundlage angesehen werden.

Mit dieser Revision fanden erstmals Regeln für die pauschale Vergabe von Arbeiten oder Lieferungen Eingang in die Norm. Bemerkenswert ist der einleitende Satz dieser Bestimmung, der besagt, dass Pauschalpreise nur aufgrund möglichst vollständiger und klarer Grundlagen vereinbart werden sollen – ein Hinweis, der offenbar schon 1933 so aktuell wie heute war. In dieser frühen Ausgabe der Norm SIA 118 wurde neu als Beginn des mängelrechtlichen Fristenlaufs nicht auf die Abnahme des Werks, sondern auf den «Eingang der letzten Rechnung des Unternehmers für die hauptsächlichsten Arbeiten» abgestellt. An der Praktikabilität dieser Regelung darf heute gezweifelt werden. Sie wurde denn auch in späteren Fassungen zugunsten des heute üblichen Fristbeginns mit der Abnahme des Werks aufgegeben. Zudem wird in der Fassung von 1933 erstmals explizit darauf hingewiesen, dass diese zweijährige Rügezeit (hier eben nach Eingang der Rechnung) eine Abweichung von der obligationenrechtlichen Bestimmung ist (Art. 18 Ziff. 2). Die Schwierigkeit der Formulierung der Mängelrügerechte wird sich in weiteren Revisionen immer wieder zeigen.

– 1946 wurden die Vertragsformulare für den Hoch- und den Tiefbau in einem einzigen Dokument zusammengefasst – damit entstand die erste allgemeingültige Norm SIA 118. Diese Fassung umfasste nun bereits 33 Artikel auf elf Seiten. Die Rügerechte wurden wiederum umformuliert und der Beginn des Fristenlaufs auf den Zeitpunkt der «Ablieferung und der vorläufigen Abnahme des Werkes» festgelegt (Art. 28 Ziff. 4). Bereits 1948 wurde die Ausgabe 1946 einer Revision unterzogen, in der insbesondere die Rabatte für sogenannte Tagelohnarbeiten angepasst wurden. So hatte der Unternehmer 1946 auf Beträge, die 10000 Fr. überstiegen, dem Bauherrn einen Rabatt von 5% zu gewähren. Nach der Revision von 1948 galt dieser Rabatt erst ab 15000 Fr. – das zeigt die rasche Baupreisentwicklung jener Jahre. Die Regelung zum Preisnachlass (Rabatt) wurde in der nächsten Ausgabe zugunsten individueller Absprachen fallen gelassen und fand auch in spätere Versionen keinen Eingang mehr.

– 1962: Wie schon ihre beiden Vorgängerinnen wurde auch die Ausgabe 1962 nicht nur von den Delegierten des SIA, sondern auch vom Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbands ausdrücklich genehmigt. Hier fanden u. a. umfangreichere Regeln zu den Rangfolgen der verschiedenen Vertragsbestandteile Eingang, und die Pläne wurden erstmals als nachrangig eingestuft, ein Anzeichen dafür, dass Art (zusätzliche allgemeine Geschäftsbedingungen, Gesetzesbestimmungen etc.) und Umfang der Vertragsdokumente zunahm. Sie umfassten nun 32 Artikel auf 16 Seiten.

– 1977: Im Jahr 1973 brachte es ein Revisionsentwurf nicht bis zur Genehmigungsreife. Im Wesentlichen war dieser Entwurf eine Präzisierung und Aktualisierung der Ausgabe 1962, wobei u. a. die Auflistung der Aufgaben und Pflichten der Vertragsparteien detaillierter wiedergegeben wurde. Dieser Entwurf bildet das Grundgerüst zur späteren Ausgabe des Jahres 1977 mit insgesamt 190 Artikeln, die in der Folge einzig im Jahr 1991 um zwei Fussnoten ergänzt wurde und damit über 30 Jahre lang ohne wesentliche Änderungen in Kraft war.

Die Ausgabe 1977 (1991) zählt zu den «Bestsellern» im Verlagsprogramm des SIA. Ihre grosse Beliebtheit verdankt sie insbesondere der Ausgewogenheit, die sie zwischen den Vertragsparteien herstellt und die wiederum das Ergebnis der Erarbeitung in einer paritätisch zusammengesetzten Kommission ist, aber auch der Tatsache, dass sie nicht nur vertragliche Pflichten und Rechte der Parteien auflistet, sondern einer Best Practice zur Realisation von Bauwerken entspricht.

– 2013: Dass es sich bei der aktuellen Revision lediglich um eine sanfte Revision handelt (vgl. «Die Revision der Norm SIA 118», S. 28), darf als Bestätigung der bisherigen Fassung der Vertragsnorm SIA 118 verstanden werden, aber auch als Wunsch, die bewährte Tradition fortzusetzen. Gleichzeitig soll die Robustheit dieser wichtigsten Werkvertragsgrundlage der Schweizer Bauwirtschaft jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es mit zunehmender Komplexität der Bauabläufe und der Anzahl an beteiligten Parteien immer schwieriger wird, eine für alle Seiten akzeptierbare Vertragsnorm zu erarbeiten.

**Beat Flach**, M Law, SIA Recht, beat.flach@sia.ch



# DIE REVISION DER NORM SIA 118

An ihrer Versammlung vom 10. November 2012 haben die Delegierten des SIA der Publikation der revidierten Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» zugestimmt. Was die Änderungen in dieser wichtigsten Werkvertragsgrundlage der Schweizer Bauwirtschaft sind und weshalb die Kommission sich auch nach 22 Jahren gegen eine Totalrevision entschieden hat, wird nachfolgend erläutert.

Die aus dem Jahr 1977 stammende Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* ist die wichtigste Werkvertragsgrundlage der Schweizer Bauwirtschaft (vgl. auch «Zur Geschichte der Norm SIA 118», S. 27). Sie gilt allgemein als ausgewogen, und zu verschiedenen ihrer Artikel hat sich eine höchstrichterliche Rechtspraxis gebildet. In den über 30 Jahren ihres Bestehens wurden lediglich zwei kleine Änderungen vorgenommen: 1991 wurden die Bestimmungen zur «Garantiefrist» in drei Fussnoten präzisiert, und nach Einführung der Mehrwertsteuer wurde 1995 der Begriff «WUSt» durch «Mehrwertsteuer» ersetzt. Weitere Entwicklungen des Bauvertragsrechts sind in der Ausgabe 1977/1991 nicht berücksichtigt, zum Beispiel: die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, IVöB), der Rückzug der Norm SIA 117 für die Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Bauarbeiten (*Submissionsverfahren*) und der Ordnung SIA 153 für Bauingenieurwettbewerbe, die praktisch vollständige Ablösung des Mengennachweisverfahrens durch Indexverfahren bei der Teuerungsabrechnung und die Qualitätssicherung. Im November 2005 erteilte die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) der Kommission SIA 118 den Auftrag, die Norm SIA 118 (1977/1991) zu überprüfen, Aktualisierungsbedarf festzustellen und einen Antrag zur Revision zu unterbreiten. Die ZNO legte zudem fest, dass das Gleichgewicht zwischen Bauherren- und Unternehmerinteressen bzw. die Ausgewogenheit der Norm SIA 118 auch künftig beibehalten werden soll. Angestrebt wurde somit keine Totalrevision, sondern eine sanfte Renovation unter Beibehaltung der bewährten Struktur und Substanz der Norm.

## DER ERARBEITUNGSPROZESS

Die Kommission SIA 118 konstituierte sich mit 20 namhaften Vertretern von Bauherren, Unternehmern, Generalunternehmern, Planern und Behörden und zog drei namhafte Werkvertragsjuristen als Berater bei. In Subkommissionen überprüfte sie jede Bestimmung auf Aktualität und Revisionsbedarf. Daraus ergab sich eine grosse Zahl von Vorschlägen, die von der Kommission in vielen ganztägigen Sitzungen eingehend beraten wurden. Ende 2008 verabschiedete die Kommission einen ersten Entwurf zur Vernehmlassung, die im Zeitraum Januar bis Mai 2009 öffentlich durchgeführt wurde. Über 70 Verbände, Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen haben Stellungnahmen eingebracht. Auf Basis dieser ersten Vernehmlassungsrunde hat die Kommission einen überarbeiteten Entwurf erstellt, der im März 2012 in eine zweite Vernehmlassung geschickt wurde. Darauf gestützt verfasste die Kommission schliesslich die Norm SIA 118 (2013). Die bestehenden Bestimmungen wurden, wo möglich, beibehalten. Änderungen erfolgten nur dann, wenn diese inhaltlich nötig waren. Schliesslich genehmigte die paritätisch zusammengesetzte Kommission die revidierte Norm SIA 118 (2013) einstimmig und verabschiedete sie zuhanden der Delegiertenversammlung des SIA, die am 10. November 2012 die Publikation beschloss. Anzumerken bleibt noch, dass der Schweizerische Hauseigentümergebiet (HEV) die Kommission nach zwei Jahren wertvoller Mitarbeit aus politischen Gründen verlassen hat. Die Kommission bedauert dies. Da jedoch die Forderung des HEV nach einer massiven Gewichtsverschiebung zugunsten der Bauherren mit dem Bestreben der Kommission nach Ausgewogenheit nicht zu vereinbaren war, liess sich dies leider nicht vermeiden.

## DIE ÄNDERUNGEN

– *Struktur der Artikel:* Die revidierte Norm SIA 118 (2013) übernimmt die Artikelnummerierung der Ausgabe 1977. Die Art. 69 bis 82 zum Mengennachweisverfahren wurden aufgehoben und nicht ersetzt.

– *Begriff Vertragsparteien:* Die Bezeichnung «Vertragspartner» ist in «Vertragsparteien» geändert worden. Damit bringt die Norm zum Ausdruck, dass der Bauwerkvertrag ein bilateralen Vertrag mit in der Regel gegensätz-

lichen Interessen ist. Durch die neue Bezeichnung soll dies auch für den unerfahrenen Bauherrn erkennbar sein.

– *Begriff Rügefrist:* Die augenfälligste Änderung ist der Begriff «Rügefrist» anstelle von «Garantiefrist». Damit wurde der Kritik Rechnung getragen, dass «Garantiefrist» mit Verjährungsfrist verwechselt werden kann.

Die Solidarbürgschaft für die Mängelhaftung ist über die Dauer von zwei Jahren (Rügefrist) hinaus zu leisten, bis die vor Ablauf der Rügefrist gerügten Mängel vollständig behoben sind. Damit ist der Inhalt der bisherigen Fussnote (Ausgabe 1991) in den Normtext übernommen worden. Diese Regelung ist ein Kompromiss in der alten Streitfrage unter Juristen zur Auslegung von Art. 181 Abs. 3, ob die Bürgschaft über zwei, über fünf oder gar über zehn Jahre ausgestellt werden muss. Wie die Unternehmer mit ihren Banken, Versicherungen oder neu auch gewerblichen Organisationen als Bürgen die neue Bestimmung umsetzen, wird sich in der Praxis erweisen.

Die Mindest- und Höchstbeträge des Rückhalts und der Solidarbürgschaft sind an die Teuerung seit 1977 angepasst worden.

– *ABB:* Die Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB-SIA) als Vertragsbedingungen zu SIA-Normen erlangen bei Widersprüchen zur Norm SIA 118 nur dann Geltung, wenn die abweichenden Bestimmungen in der Vertragsurkunde aufgeführt sind (jeweils Ziffer 0.2 der ABB-SIA).

– *Teuerungsabrechnungsverfahren:* Die wichtigste inhaltliche Änderung betrifft das Teuerungsabrechnungsverfahren. Weil heute hauptsächlich Indexverfahren angewendet werden (z.B. Objektindex OIV, Produktionskostenindex PKI, Methode der Gleitpreisformel GPF) und das Mengennachweisverfahren (MNV) in der Praxis des Bauwerkvertrags praktisch bedeutungslos geworden ist, verweist die Norm nur noch auf die entsprechenden Verfahren, die in der neuen Normenserie SIA 121 bis 124 geregelt sind. Das Teuerungsabrechnungsverfahren und die Anwendung

### BEZUG DER NORM SIA 118 (2013)

Die revidierte Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» erscheint im ersten Quartal 2013.

Bezug der Norm SIA 118 (2013), 72 Seiten, A4, 180 Fr., unter: [www.webnorm.ch](http://www.webnorm.ch)

der entsprechenden Teuerungsnorm sind im Vertrag zu vereinbaren. Das neue Werkvertragsformular SIA ist entsprechend ausgestaltet.

– *Mehrwertsteuer*: Was gilt, wenn bei einer Preisangabe des Unternehmens keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist? Hier wurde die Usanz im Baugewerbe dahingehend aufgegriffen, dass die Mehrwertsteuer in diesem Fall als nicht eingerechnet gilt.

– *Eventualpositionen*: Eventualpositionen sind in der Ausschreibung speziell zu bezeichnen, wenn sie bei der Ermittlung der Angebotssumme berücksichtigt werden. Diese Bestimmung ist vorab im öffentlichen Vergaberecht von Bedeutung.

– *Qualitätsmanagement*: Die speziellen Anforderungen an die Qualität und an das Qualitätsmanagement sind in der Ausschreibung festzulegen. Die bestehende Bausubstanz wird dem Baugrund gleichgestellt, somit hat der Bauherr deren Beschaffenheit zu prüfen und in der Ausschreibung die erforderlichen Angaben zu machen.

Die übrigen Änderungen sind untergeordneter Natur und oft Anpassungen an neue gesetzliche Begriffe (z. B. Altlasten, baustellen-spezifische Massnahmen).

#### SANFTE REVISION GERECHTFERTIGT

Die revidierte Norm SIA 118 (2013) entspricht dem gemeinsamen Willen aller am Bauwerkvertrag beteiligten Parteien, die Norm zu aktualisieren und auch künftig als anerkannte Grundlage des Bauwerkvertrags zu verwenden. Auch wenn bestimmte Kompromisse in Kreisen der Rechtswissenschaft kritisiert werden mögen, ist die Norm SIA 118 (2013) eine taugliche Werkvertragsgrundlage.

Die Frage, ob die sanfte Revision die Publikation einer neuen Ausgabe SIA 118 (2013) rechtfertigt, hat die Kommission klar bejaht. Die neue Norm entspricht dem Stand der Bauvertragspraxis. Zudem ist nicht zu vernachlässigen, dass die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) in der Kommission klar signalisiert hat, dass die Norm

SIA 118 (2013) von den öffentlichen Bauherren im Wesentlichen unverändert zur Anwendung übernommen wird. Ohne die Revision hätte die KBOB voraussichtlich eigene Allgemeine Vertragsbedingungen für den öffentlichen Baubereich erlassen und damit die Stellung der Norm SIA 118 erheblich geschwächt.

Nun steht noch die Forderung nach einer totalrevidierten und aus rechtswissenschaftlicher Sicht neu konzipierten Norm SIA 118 im Raum. Hier gilt es zu bedenken: Sollte damit insbesondere dem gesetzlichen Bestreben nach verstärktem Konsumentenschutz Rechnung getragen werden, würden die Risiken zulasten des Unternehmers und das Vertragsgewicht zugunsten des Bauherrn verschoben. Da der Unternehmer in diesem Fall zusätzliche Risiken kalkulieren und im Werkvertrag berücksichtigen müsste, ist es fraglich, ob eine solche Totalrevision dem Bauherrn letztlich tatsächlich Nutzen brächte.

**Hans Rudolf Spiess**, Präsident der Kommission SIA 118, [www.baurecht.ch](http://www.baurecht.ch)

## ANNELIES ADAM 1957 – 2012

Am 5. Dezember 2012 ist Annelies Adam gestorben. Seit 2010 unterstützte sie die Wettbewerbskommission des SIA in ihren verschiedenen Tätigkeitsfeldern als Mitarbeiterin auf der Geschäftsstelle des SIA und war für die Prüfung von Wettbewerbsprogrammen zuständig. Besonders wertvoll waren dabei ihr Verhandlungsgeschick und die wissenschaftliche Ausbildung, die es erlaubte, die Arbeit der Wettbewerbskommission systematisch zu dokumentieren. Zu ihrem Aufgaben-

gebiet gehörte auch die Begleitung des Projekts Wissenssystem Wettbewerb, das die Einrichtung einer Plattform für den Austausch und die systematische Sammlung von Wissen und Information im Bereich des Wettbewerbswesens in der Schweiz bezweckt.

Die diplomierte Architektin ETH hat vorher in verschiedenen Architekturbüros gearbeitet und war seit 2006 wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Wohnforum der ETH Zürich.

Mit dem Tod von Annelies Adam verliert der

SIA nicht nur eine engagierte und kompetente Mitarbeiterin, sondern auch einen Menschen mit offenem und humorvollem Charakter, den wir alle sehr vermissen werden. Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen und Freunden, vor allem ihren drei aufgeweckten Jungs sowie ihrem Mann, denen wir in dieser schweren Zeit viel Kraft und Zuversicht wünschen.

**Geschäftsstelle und Wettbewerbskommission SIA**

## VAKANZEN KOMMISSION GEOTECHNIK

(**sia**) Als Mitglieder der Normkommission SIA 267 Geotechnik werden gesucht:

– ein/e Allrounder/in in Geotechnik und Vertreter/in einer Bauunternehmung mit Interesse an Normierung und Vertragswesen

– ein/e Spezialist/in im Bereich Werkstoffe, insbesondere Korrosionsschutz, mit Kenntnissen in Anker- und Pfahltechnik

Die Kommission tagt i. d. R. zwei halbe Tage im Jahr, weitere Sitzungen in Arbeitsgruppen

sind möglich. Das Mitwirken in SIA-Kommissionen erfolgt ehrenamtlich. Bewerbungen sind bis zum 1.3.2013 einzureichen an: [juerg.fischer@sia.ch](mailto:juerg.fischer@sia.ch). Die detaillierte Ausschreibung findet sich unter: [www.sia.ch/vakanzen](http://www.sia.ch/vakanzen)



# FORT- UND WEITERBILDUNG



## SIA 118 IN DER PRAXIS

Dieser regelmässig ausgebuchte Kurs gibt einen Überblick über die Systematik und den Inhalt der Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» und deren Auswirkung auf die Rechte und Pflichten der Bauherrschaft, der Planer und der Unternehmer. Neben den Einführungsreferaten und der inhaltlichen Präsentation der Norm werden in Gruppenarbeiten praktische Fälle bearbeitet und anschliessend im Plenum besprochen.

18./25.4., Zürich; 1. Tag: 13.30–17.30 Uhr, 2. Tag: 9.00–17.00 Uhr [AB59-13]  
FM 680.–/PM 830.–/NM 975

ANLASS	THEMA	TERMIN / CODE	KOSTEN
NEUES ZUR NEUEN NORM SIA 252	Die Norm SIA 252 «Bodenbeläge aus Zement, Magnesia, Kunstharz und Bitumen» ist grundsätzlich überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten sowie den Erfahrungswerten aus der jüngeren Vergangenheit angepasst worden. Nach einem Einführungsreferat der Architektin Marie-Claude Bétrix (Bétrix & Consolascio, Zürich) erläutern Kommissionsmitglieder und weitere Experten die Auswirkungen der neuen Norm auf die Praxis, von der Planung bis zur Ausführung.	19.2., Olten 13.30–17.30 Uhr [pavidensa2013]	FM 210.– PM 270.– NM 320.–
LEADERSHIP IN GEBÄUDEERNEUERUNG	Bei der Gebäudeerneuerung ist praxismässige Kompetenz gefordert: Der Kurs für Architekten vermittelt die Grundlagen, um je nach Zielsetzung und finanziellen Möglichkeiten der Bauherrschaft die passende (etappierte) Vorgehensweise zu ermitteln.	5./12./19./26.3. und 9.4., Zürich 5 ganze Tage [IEE14-13]	FM 1250.– PM 1750.– NM 2250.–
BIM ERFOLGREICH IM PLANUNGSPROZESS ANWENDEN	Die Anwendung des Building Information Modelling (BIM) hat grosse Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse und den Aufbau einer Organisation. Der Kurs zeigt den Stand dieser Technologie auf und erläutert das Konzept des «Integrated Project Delivery», das ein vorgeprägtes virtuelles Durchspielen des ganzen Bauprozesses erlaubt.	6.3., Zürich 9.00–17.00 Uhr [BIM01-13]	FM 600.– PM 700.– NM 800.–
CLAIM MANAGEMENT – UMGANG MIT NACHFORDERUNGEN	Der erste Kursteil gibt einen Überblick über die häufigsten Ursachen für Nach- und Mehrforderungen, zudem werden Mittel zu deren Vermeidung im Rahmen der Vertragsgestaltung aufgezeigt. Der zweite Kursteil behandelt Möglichkeiten zur Reduktion von Nach- oder Mehrforderungen im Rahmen der Auftragsabwicklung sowie das Vorgehen zur effizienten Erledigung von Streitfällen.	7./14.3., Zürich jeweils 13.30–17.30 Uhr [CM36-13]	FM 450.– PM 550.– NM 650.–
WIE ERMITTELE ICH DEN MITTLEREN BÜROKOSTENSATZ?	Der permanente Preisdruck, die Tendenz, das Honorar nach Stundenaufwand zu verrechnen bzw. Zusatzleistungen im Zeittarif abrechnen zu müssen, machen es für jedes Unternehmen zur zwingenden Voraussetzung, ihre bürospezifischen Honorarsätze ermitteln zu können. Der Kurs richtet sich an Geschäftsinhaber und Verantwortliche für das Rechnungswesen in einem Planungsunternehmen.	13.3., Zürich 17.00–19.00 Uhr [K001-13]	FM 200.– PM 300.– NM 450.–
WORKSHOP PLANERVERTRAG	Angesichts der Vielseitigkeit und Komplexität der von Planern erbrachten Leistungen ist die Gestaltung von Planerverträgen von zentraler Bedeutung. Im Workshop werden die unterschiedlichen Vertragsarten vorgestellt, ausgewählte Fragen wie Leistungsumfang, Honorar, Termine, Kosten und Haftung behandelt sowie die Vertragsgestaltung und -abwicklung erläutert.	20.3., Zürich 17.00–19.00 Uhr [WSP01-13]	FM 200.– PM 300.– NM 450.–
ÄNDERUNGEN IN DER REVIDIERTEN NORM SIA 262 «BETONBAU»	Die 2003 publizierte Norm SIA 262 «Betonbau» wurde erstmals einer Revision unterzogen, die seit Anfang 2013 gültig ist. Die Ergänzungen und Änderungen tragen zu einer Verbesserung der Analyse, Bemessung und Ausführungsqualität von Betontragwerken bei. An der Tagung werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt und anschliessend ausgewählte Themen näher erläutert (u.a.: Querkraft und Durchstanzen, Schwinden und Kriechen, Nachbehandlung).	27.3., Wildegg 17.00–19.00 Uhr [B+W 134231] Wiederholung: 26.6. [B+W 134232] Anmeldung unter: www.bauundwissen.ch	FM 425.– PM 475.– NM 525.–

Preisstruktur: FM Firmenmitglieder SIA, PM persönliche Mitglieder SIA, NM Nichtmitglieder

Weitere Kurse/Anmeldung (wo nicht anders vermerkt): [www.sia.ch/form](http://www.sia.ch/form); Kontakt: Tel. 044 283 15 58, [form@sia.ch](mailto:form@sia.ch)